



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail baupruefung@hamburg-mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00709/2017
Hamburg, den 6. September 2017

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
15.03.2017

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

114-014
00308 in der Gemarkung: St. Georg Nord

Errichtung einer Werbeanlage oberhalb des Eingangsbereiches, an der Stätte der Leistung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten:
Mo, Fr
von 09.00 bis 12.00 Uhr
Di, Do
von 09.00 bis 15.00 Uhr
Mi - geschlossen
Bauberatung findet nur nach

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

St. Georg 26

mit den Festsetzungen: WBg, (VI), (W) über II, GRZ=1,0,
GFZ=4,0, Baulinien

Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer **M/BP/00709/2017 / 4, 5, 6, 7**

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB wird **nicht** erteilt
 - 1.1. von Festsetzungen des Bebauungsplanes St. Georg 26 für die Überschreitung der Baulinie durch den neu geplanten Ausstecker um ca. 0,8 m.

Begründung

Die Ausnahme ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 BauGB nicht gegeben sind, insbesondere ist eine Überschreitung der Baulinie durch den neu geplanten Ausstecker städtebaulich nicht vertretbar. In der näheren Umgebung gibt es bisher keine Ausstecker. Gründe für eine Abweichung nicht ersichtlich.

Der geplante Ausstecker würde nicht nur die Baulinie überschreiten, er würde sich auch über öffentlichem Grund befinden.

2. Die Erlaubnis für die Sondernutzung des öffentlichen Weges (§ 19 HWegeG) für das Anbringen des neu geplanten Aussteckers über öffentlichem Grund **wird nicht erteilt**, da das Vorhaben anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften widerspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage